

Tilgung der Beiträge für die der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft jährlich zu bezahlenden Prämien und zwar je nach dem Wunsche der Geber, entweder zu Gunsten Aller oder nur einzelner Mitglieder oder Kategorien von Mitgliedern des Vereins verwendet.

§. 20.

Obgleich die Ansammlung von Capitalien außer der eigentlichen Wirksamkeit des Vereins liegt, so wird derselbe doch Schenkungen und Vermächtnisse für die Zwecke dieses Vertrages gern und dankbar entgegennehmen.

Solche Schenkungen und Vermächtnisse sollen ganz nach dem Wunsche der Geber, entweder allen oder nur gewissen Mitgliedern oder bestimmten Kategorien von Mitgliedern des Vereins, entweder durch unmittelbare Verwendung der Capitalbeträge oder durch Verwendung der in verzinslicher sicherer Anlage daraus sich ergebenden Zinsen, nach Analogie der vorstehenden §§. 18 und 19 zu Gute kommen.

Die Verwaltung solcher auf Hypotheken oder gegen andere Sicherheiten verzinslich angelegten Capitalien gebührt dem Börsen-Vereine, und falls sich der Verein der deutschen Buchhändler zur Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen einst wieder auflösen würde, sollen alsdann diese Capitalien der Unterstützungscasse des Börsen-Vereins anheim fallen.

§. 21.

Es ist jedem Mitgliede des Vereins gestattet, freiwillig auszutreten. — In diesem Falle werden die auf seinen Namen oder auf den Namen seiner Angehörigen lautenden Policen annullirt und, wenn diese Policen schon während 3 Jahren oder länger in Kraft waren, wird die Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft auf die ihr darauf schon bezahlten Prämienbeträge die nämlichen Rückvergütungen, welche in §. 14 im Falle der Annullation wegen Nichtzahlung der Prämie zugesichert sind, an den Vorstand des Vereins, zur Minderung der jährlichen Beiträge für die in Kraft bestehenden Policen, leisten.

§. 22.

Selbstmord, in Folge einer constatirten Krankheit, soll die Kraft dieses Vertrages von der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ausgestellter Policen nicht aufheben.

§. 23.

Die in §. 3 festgesetzten, von der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu bezahlenden Pensionen erlöschen:

- a) bei den Wittwen, mit dem Tode derselben;
- b) bei den Wittwen, auch durch deren Wiederverheirathung;
- c) bei den Kindern, mit dem Eintritte in das 21. Lebensjahr oder mit dem Tode, wenn er schon vor diesem Alter erfolgt;
- d) bei den Kindern, wenn ihre Verheirathung noch vor dem Eintritte in das 21. Lebensjahr erfolgt, auch schon durch diese Verheirathung.

Für dasjenige Quartal, welches durch einen der vorstehend unter a, b, c und d bezeichneten Erlöschungsfälle unterbrochen wird, findet keine Pensionsvergütung mehr, auch nicht nach Verhältniß der darin vor dem Eintritte des Ereignisses noch verstrichenen Tage, von Seiten der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft statt.

§. 24.

In den beiden im §. 23 unter c und d angeführten Fällen verpflichtet sich die Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, nach erhaltener Anzeige von der Verheirathung von Pensionairen, die für dieselben bestimmt gewesenen Pensions-Zahlungen einzustellen und dem Vereins-Vorstande dagegen eine Ablösungs-Summe zu bezahlen, welche dem vierten Theil des Capital-Werthes dieser Pensionen im Momente ihrer Sistirung gleichkommt.

Mit dieser Ablösungs-Summe wird von dem Vorstande des Vereins nach der in den §. 14 und §. 21 entwickelten Weise, zu Gunsten der Vereins-Mitglieder verfahren.

§. 25.

Dasselbe Verfahren der Pensions-Sistirung und des Rückkaufs oder der Ablösung der betreffenden Pension von Seiten der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, wie Beides in §. 24 festgestellt ist, wird eingeleitet, wenn bei dem Tode eines Mitgliedes des Vereins, eines oder mehrere der unter 21 Jahren hinterlassenen Kinder bereits verheirathet sind, wofern nicht etwa schon bei der Verheirathung selbst von Seiten des Versicherten auf Annullation angetragen wurde und diese bereits erfolgt ist.

§. 26.

Wird eine Ehe durch richterlichen Spruch dem Bande nach aufgelöst oder zu immerwährender Scheidung von Tisch und Bett getrennt, so erlischt das Recht der geschiedenen Frau auf einstigen Pensionsbezug; nur für die Kinder aus der getrennten Ehe kann der Vater die mit der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft eingegangenen Verträge in Kraft erhalten; wenn er den Jahresbeitrag fortbezahlt.

Bei der Erlöschung des Rechtes der abgesehenen Frau tritt die Vergütung für die wegen ihrer Versicherung bezahlten Prämien mit Einem Fünftel unter der in §. 14 erwähnten Voraussetzung, daß die Police mindestens schon 3 Jahre bestanden hat und zu der da selbst angegebenen Verwendung, ein.

§. 27.

Die Mitglieder des Vereins sind an dem Gewinne der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft nicht theilhaftig.

§. 28.

Sobald 50 Mitglieder dem Vereine beigetreten sein und einerseits ihren Beitritt durch ihre den gegenwärtigen statutarischen Vereinbarungen beigefügte Unterschrift beurkundet, andererseits den Bedingungen der Lebens-Versicherung nach Maßgabe der §§. 5, 8 und 11 dieses Vertrages genügt haben werden, ist der Verein als constituirt zu betrachten, und in der Voraussetzung, daß bis dahin diese Grundbedingungen sich erfüllen werden, wird der Verein am 1. Januar 1853 ins Leben treten.

§. 29.

Aus den Mitgliedern des Vereins wird unmittelbar nach dessen Constituirung, ein Vorstand gewählt, welcher seinen Sitz in Leipzig haben muß. — Dieser Vorstand verhandelt in allen, die gegenwärtigen Vereinbarungen betreffenden Angelegenheiten, mit der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft oder mit deren Haupt-Agenten in Leipzig und hat darüber zu wachen, daß die vorstehenden Bestimmungen in allen Theilen befolgt werden.

§. 30.

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen von Seiten der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, wenn sie, sei es wegen daraus für sie hervorgegangener Verluste, sei es wegen einer erheblichen Verminderung der Anzahl der Mitglieder, darauf anträgt; — von Seiten der Mitglieder des Vereins, wenn wenigstens 3 Vierteltheile derselben die Auflösung fordern.

Im Falle der Auflösung haftet die Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für alle mit den Vereins-Mitgliedern abgeschlossenen Versicherungen bis zu deren Ablauf, so wie überhaupt für alle durch gegenwärtige Vereinbarungen ihr obliegenden Verbindlichkeiten.

§. 31.

Nach zweijährigem Bestehen dieses Vertrages soll derselbe einer Revision unterzogen werden, um in beiderseitigem Einverständnisse